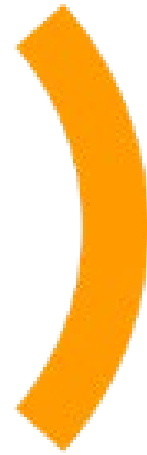


Die Mitte Thurgau



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

vom 17. August 2021

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Name, Sitz, Wesen	5
	Art. 2 Grundsätze, Ziele	5
2.	Mitgliedschaft	5
A	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	5
	Art. 3 Grundlage	5
	Art. 4 Erwerb	5
	Art. 5 Ende, Austritt, Ausschluss	6
B	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
	Art. 6 Im Allgemeinen, Recht auf Ämterbewerbung, Wahlvorschlags- und Antragsrecht, Passives Wahlrecht	6
	Art. 7 Beitragspflicht	6
3.	Sympathisierende Personen	6
	Art. 8 Sympathisantinnen und Sympathisanten	6
4.	Gliederung der Kantonalpartei und verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen	7
A.	Ort- und Bezirksparteien, Vereinigungen	7
	Art. 9 Organisationsstufen	7
	Art. 10 Ortspartei	7
	Art. 11 Bezirkspartei	7
	Art. 12 Vereinigungen	7
B.	Verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen	7
	Art. 13 Name, Statuten	7
	Art. 14 Information, Konsultation	8
	Art. 15 Meldung der Organe	8
	Art. 16 Grundsatzverpflichtung	8
	Art. 17 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen	8
	Art. 18 Vertretung in den Organen	8
5.	Organisation der Kantonalpartei	8
A.	Organe	8
	Art. 19 Organe und Stabsstellen	8
B.	Delegiertenversammlung	9
	Art. 20 Bedeutung, Zusammensetzung	9
	Art. 21 Zuständigkeit, Aufgaben	9
	Art. 22 Einberufung	9
C.	Parteitag	10
	Art. 23 Bedeutung, Öffentlichkeit, Stimmrecht	10
	Art. 24 Einberufung	10
	Art. 25 Aufgaben	10
D.	Parteivorstand	10
	Art. 26 Zusammensetzung	10
	Art. 27 Einberufung	11
	Art. 28 Zuständigkeit, Aufgaben	11
E.	Parteileitung	11
	Art. 29 Bedeutung, Zusammensetzung	11
	Art. 30 Zuständigkeit, Aufgaben	12
	Art. 31 Arbeitsweise	12

F.	Stabsstellen.....	12
	Art. 32 Arbeitsgruppen	12
	Art. 33 Geschäftsstelle	12
G.	Statutarische Kommissionen und Schiedsgericht	13
	Art. 34 Rechnungsprüfungskommission	13
	Art. 35 Untersuchungskommission	13
	Art. 36 Schiedsgericht	13
	Art. 37 Schiedsgericht, Aufgaben	13
6.	Grossratsfraktion	13
	Art. 38 Grossratsfraktion	13
7.	Eidgenössische Delegierte	14
	Art. 39 Eidgenössische Delegierte	14
8.	Amtsduer.....	14
	Art. 40 Amtsdauer	14
9.	Finanzen der Kantonalpartei	14
	Art. 41 Mittelbeschaffung, Finanzreglement	14
10.	Verfahrensordnung.....	14
	Art. 42 Verfahrensordnung	14
11.	Statutenrevisionen.....	14
	Art. 43 Revision der Statuten der Bezirksparteien/Orts-parteien	14
	Art. 44 Statutenrevision der Kantonalpartei	14
12.	Schlussbestimmungen	15
	Art. 45 Beschluss	15
	Art. 46 Gültigkeit	15

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Wesen

Unter dem Namen «Die Mitte Thurgau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ihr Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

«Die Mitte Thurgau» (nachfolgend «Kantonalpartei» genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Schweiz» im Kanton Thurgau. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.

Art. 2 Grundsätze, Ziele

Die Kantonalpartei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen. Wegleitend ist die Verbindung

- der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Kantonalpartei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können
- eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entsteht, gedeihen und sich behaupten kann
- die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann
- der Kanton seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Die Kantonalpartei ermittelt und gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen und stimmt sie aufeinander ab.

2. Mitgliedschaft

A Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Art. 3 Grundlage

Mitglied der Kantonalpartei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will.

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt

- zur Ortspartei
- direkt zur Bezirks- oder Kantonalpartei, dies jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 12 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei.

Über die Aufnahme entscheidet auf kantonaler Ebene die Parteileitung (Art. 29 ff.), auf Bezirks- und Ortsparteistufe das der Parteileitung entsprechende Organ. Wechselt ein Mitglied innerhalb des Kantons seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Ortspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Art. 5 Ende, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen. Die Tatsache, dass ein direkt zur Kantonalpartei beigetretenes Mitglied während drei Jahren den Mitgliederbeitrag an die Kantonalpartei nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Kantonalpartei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet auf schriftlichen Antrag hin und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds das höchste Organ der Orts-/Regional-, Bezirks- oder Kantonalpartei bzw. der Vereinigung. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Parteifunktionen oder öffentlichen Ämtern des Bezirks entscheidet das höchste Organ der Bezirkspartei, bei Mitgliedern der Fraktion der Bundesversammlung oder des Grossen Rates der Partei «Die Mitte Thurgau» die Delegiertenversammlung (Art. 20 ff.).

B Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Im Allgemeinen, Recht auf Ämterbewerbung, Wahlvorschlags- und Antragsrecht, Passives Wahlrecht

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Kantonalpartei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Parteikandidierende für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden. Ausnahmsweise können mit Zweidrittelmehrheit auch Sympathisantinnen und Sympathisanten als Parteikandidierende für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden.

Auf kantonaler Ebene entscheidet der Parteivorstand, auf Bezirks- und Ortsparteistufe das dem Parteivorstand entsprechende Organ.

Art. 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge. Gegenüber der Kantonalpartei richtet sich in deren Art und Höhe nach dem Finanzreglement.

3. Sympathisierende Personen

Art. 8 Sympathisantinnen und Sympathisanten

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 4) zu besitzen, an der Arbeit der Kantonalpartei teilnehmen oder die Kantonalpartei finanziell unterstützen.

Sie haben in der Delegiertenversammlung (Art. 20 ff.) kein Stimm- und Wahlrecht. An die Parteitage (Art. 23 ff.) werden sie eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht.

Sie können nicht in Parteiämter gewählt werden, jedoch ausnahmsweise als Parteikandidierende für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden (Art. 6 Abs. 3 und 4). Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

4. Gliederung der Kantonalpartei und verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen

A. Ort- und Bezirksparteien, Vereinigungen

Art. 9 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Partei sind:

1. die Ortsparteien
2. die Bezirksparteien
3. die Kantonalpartei

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen (Art. 12) gebildet werden.

Art. 10 Ortspartei

Die Kantonalpartei organisiert sich gemeindeweise in Ortsparteien. Über die Anerkennung einer Ortspartei entscheidet die zuständige Bezirkspartei, bei deren Fehlen die Kantonalpartei.

Die Statuten der Ortsparteien sind der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Ortspartei ist die Organisation der Die Mitte auf Gemeindeebene resp. regionaler Ebene (mehrere Gemeinden).

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann mit Einwilligung des Kantonalvorstandes eine Ortspartei aus mehreren Gemeinden gegründet werden. Eine Ortspartei kann, wo besondere Verhältnisse vorliegen, mit Einwilligung des Kantonalvorstandes lediglich Teile der Gemeinde umfassen.

Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen den Statuten der Kantonalpartei entsprechen. Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

Die Ortsparteien geben die Zusammensetzung der Parteiorgane der Geschäftsstelle der Kantonalpartei bekannt.

Art. 11 Bezirkspartei

Die Bezirkspartei ist die Organisation der Kantonalpartei im Bezirk. Über die Anerkennung von Bezirksparteien entscheidet der Parteivorstand (Art. 26 ff.).

Die Statuten der Bezirksparteien sind dem Parteivorstand (Art. 26 ff.) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12 Vereinigungen

Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Kantonalpartei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Jede Vereinigung gibt sich Statuten. Über die Anerkennung der Vereinigungen und Genehmigung der Statuten entscheidet der Parteivorstand (Art. 26 ff.).

B. Verbindliche Bestimmungen für alle Organisationsstufen

Art. 13 Name, Statuten

Die Organisationsstufen (Art. 9) führen «Die Mitte» im Namen und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.

Statuten und Organisationsformen müssen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundzügen der Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

Vereinigungen (Art. 12) geben sich den ihrem Zweck entsprechenden Namen in Kombination mit der Bezeichnung «Die Mitte» und geben sich die ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform.

Art. 14 Information, Konsultation

Die Kantonalpartei führt regelmässige Treffen mit den Orts- und Bezirksparteipräsidentinnen und -präsidenten, sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Vereinigungen durch. Die Beschlüsse dieser Treffen haben konsultativen Charakter.

Art. 15 Meldung der Organe

Die Organe aller Organisationsstufen und der anerkannten Vereinigungen sowie deren personelle Änderungen sind der Geschäftsstelle der Kantonalpartei zu melden.

Art. 16 Grundsatzverpflichtung

Die Beschlüsse und Massnahmen der Parteiorganisationen und Vereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.

Die Delegiertenversammlung (Art. 20 ff.) kann die Anerkennung von Parteiorganisationen und Vereinigungen, die offenkundig gegen die Grundsätze, Interessen oder Statuten der Kantonalpartei verstossen, widerrufen.

Art. 17 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Bezirksparteien und der Vereinigungen festgelegt werden.

Art. 18 Vertretung in den Organen

Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidierenden für Ämter und Behörden soll auf eine angemessene regionale Vertretung sowie die anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 12 geachtet werden.

Dieser Grundsatz gilt sinngemäss für alle Organisationsstufen.

5. Organisation der Kantonalpartei

A. Organe

Art. 19 Organe und Stabsstellen

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- die Delegiertenversammlung (Art. 20 ff.)
- der Parteitag (Art. 23 ff.)
- der Parteivorstand (Art. 26 ff.)
- die Parteileitung (Art. 29 ff.)
- die Rechnungsprüfungskommission (Art. 34)
- die Untersuchungskommission (Art. 35)
- das Schiedsgericht (Art. 36)

Die Stabsstellen sind:

- die Arbeitsgruppen (Art. 32)
- die Geschäftsstelle (Art. 33)

B. Delegiertenversammlung

Art. 20 Bedeutung, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie findet grundsätzlich einmal jährlich statt, allenfalls im Rahmen eines Parteitages, und setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Parteivorstandes
- den je drei namentlich gewählten Delegierten der Vereinigungen auf Kantonsebene. Die Junge Mitte Thurgau und Die Mitte Frauen Thurgau hat 6 Delegierte = Sonderregelung
- den Ortsparteidelegierten (= 1 Delegierter auf 100 Parteiwähler bzw. einen Rest über 50 bei den Grossratswahlen sowie je einen Delegierten auf 50 Mitglieder bzw. einen Rest über 20. Mindestanspruch 3 Delegierte. Die Mitgliederzahl der Ortspartei bestimmt sich nach dem zentralen Mitgliederregister der Bundespartei und damit nach dem Mitgliederverzeichnis der Kantonalpartei
- den eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten
- den Mitgliedern der Die Mitte Grossratsfraktion

Die Ortsparteien und Vereinigungen melden der Geschäftsstelle ihre Delegierten.

Ersatzdelegierte werden von der Ortspartei bestimmt. Die Meldung der Ersatzdelegierten erfolgt erst, wenn ein Delegierter nicht teilnehmen kann.

Art. 21 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entscheid über die Durchführung besonderer Aktionen auf kantonaler Ebene wie Lancierung von Volksinitiativen, Ergreifen von Referenden, usw.
- Erlass und Änderung der Statuten der Kantonalpartei
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Partei
- Nominierung der Kandidierenden für die eidgenössischen Räte (Nationalrat, Ständerat und Bundesrat)
- Nominierung der Kandidierenden für den Regierungsrat
- Wahl des kantonalen Parteipräsidiums, Vizepräsidium und der weiteren Mitglieder der Parteileitung, welche nicht von Amtes wegen der Parteileitung angehören
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission
- Wahl des Obmanns des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertretung
- Wahl des Obmanns, der Delegierten, Ersatzdelegierten der Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Bundespartei
- Entscheid über den Ausschluss von Bezirks- und Ortsparteien sowie Vereinigungen
- Entscheid über den Ausschluss von Parteimitgliedern, soweit der Parteiausschluss in die Kompetenz der Kantonalpartei fällt
- Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit diese von der Parteileitung zugewiesen werden
- Behandlung weiterer von der Parteileitung oder dem Parteivorstand zugewiesener Geschäfte.

Art. 22 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich, sofern mit der Einladung nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden

- auf Antrag von 25 Delegierten oder zwei Bezirksparteien oder 10 Ortsparteien,
- auf Antrag der «Die Mitte» Fraktion des Grossen Rates

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mehrheitlich das Gegenteil verlangt wird.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt das Präsidium der Kantonalpartei, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium.

Wenn eine Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz der Delegierten unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl der Parteileitung auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung einzuladen und ein möglichst einfaches und für die Delegierten kostenloses Verfahren zu wählen. Diese Sonderregelung ist für Beschlussfassungen über eine Änderung der Statuten und die Auflösung der Kantonalpartei nicht anwendbar.

C. Parteitag

Art. 23 Bedeutung, Öffentlichkeit, Stimmrecht

Der Parteitag ist grundsätzlich öffentlich; jedes Parteimitglied hat Zutritt und ist stimmberechtigt.

Art. 24 Einberufung

Der Parteitag wird einberufen durch die Parteileitung oder von dieser auf Verlangen

- des Parteivorstandes
- von zwei Bezirksparteien
- von 25 Delegierten der Kantonalpartei
- der «Die Mitte»-Fraktion des Grossen Rates
- der Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Aufgaben

Der Parteitag hat folgende Befugnisse:

- Meinungsbildung in wichtigen politischen Fragen
- Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit diese von der Parteileitung zugewiesen werden
- Pflege der Zusammengehörigkeit
- Behandlung weiterer vom Parteivorstand und der Parteileitung zugewiesener Geschäfte.

D. Parteivorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Kantonalpartei.

Es gehören ihm an:

- die Parteileitung
- von Amtes wegen die «Die Mitte»- Mitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes
- die Präsidien oder die Stellvertreter der Bezirksparteien
- die Vorsitzenden oder deren Stellvertretung der von der kantonalen Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 anerkannten Vereinigungen.
- der Obmann der Delegierten für die Bundespartei
- der Staatsschreiber des Kantons Thurgau, sofern es sich um ein «Die Mitte» Mitglied handelt.

Art. 27 Einberufung

Der Parteivorstand wird von der Parteileitung einberufen. Zudem können sieben Mitglieder des Parteivorstandes oder der «Die Mitte»-Fraktion im Grossen Rat die Einberufung einer Parteivorstandssitzung verlangen.

Eine Beschlussfassung darf nach Wahl der Parteileitung auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon-, respektive Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung einzuladen und ein möglichst einfaches und für die Mitglieder des Parteivorstandes kostenloses Verfahren zu wählen.

Art. 28 Zuständigkeit, Aufgaben

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- strategische Führung der Kantonalpartei
- Beschlussfassung über Parteiprogramm und Legislaturziele
- Wahrnehmung der Aufgaben der Delegierten-versammlung, die keinen Aufschub ertragen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht dem Parteitag unterbreitet werden
- Erlass von Reglementen und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, insbesondere ein Reglement über die Verfahrensordnung (Art. 42)
- Bildung von Arbeits- und Studiengruppen sowie Erteilung von besonderen Studienaufträgen
- Stellungnahme zu umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen, sofern die Parteileitung oder der Parteivorstand nicht einen Entscheid der Delegiertenversammlung verlangen
- Entscheid über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Entscheid über die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien für den Ständerat und den Regierungsrat
- Stellungnahme zu politischen Fragen, insbesondere von Aktionen und Vorstössen, die von dritter Seite in die Wege geleitet wurden
- Überwachung der Tätigkeit der Parteileitung und der Geschäftsstelle auf ihre Aussenwirkung
- Entscheid über die Anerkennung von Orts- / Bezirksparteien und Vereinigungen sowie über die Genehmigung der Statuten dieser Organisationen
- Einsetzung und Umschreibung des Auftrages einer Untersuchungskommission (Art. 35)
- Genehmigung von Budget und Rechnung

E. Parteileitung

Art. 29 Bedeutung, Zusammensetzung

Die Parteileitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann aus wichtigen Gründen dem Parteitag Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten oder Aufgaben zur Beschlussfassung an den Parteivorstand delegieren.

Die Parteileitung ist das geschäftsführende, planende, koordinierende, vorberatende und ausführende Organ der Kantonalpartei.

Ihr gehören an:

- die Parteipräsidentin respektive der Parteipräsident
- Vizepräsidium der Kantonalpartei
- die Fraktionspräsidentin respektive der Fraktionspräsident
- die Regierungsrätinnen und Regierungsräte der «Die Mitte»-Partei
- Mitglieder der Bundesversammlung

- Maximal fünf weitere Mitglieder
- die kantonale Geschäftsstelle mit beratender Stimme

Zu den Sitzungen der Parteileitung kann das Parteipräsidium weitere Personen mit beratender Stimme einladen

Art. 30 Zuständigkeit, Aufgaben

Die Parteileitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Parteitages und des Parteivorstandes
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung des Parteitages und des Parteivorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Parteileitung und eines Pflichtenheftes für den/die Geschäftsführer/-führerin der Geschäftsstelle
- Beschluss über die Anstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-führerin, sowie der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführerin
- Bestellung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufgaben
- Vorbereitung und Leitung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen
- Beschlussfassung über die Kampagnentätigkeiten von «Die Mitte Thurgau» im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung
- Zuteilung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen an die Delegiertenversammlung (Art. 20 ff.) oder an den Parteitag (Art. 23 ff.) oder an den Parteivorstand (Art. 26 ff.) zur Beratung und Fassung der Abstimmungsempfehlung
- Vertretung der Kantonalpartei nach aussen mit kollektiver Zeichnung durch die/den Parteipräsidentin/-präsidenten bzw. das Vizepräsidium mit einem Parteileitungsmitglied oder durch ein Mitglied der Parteileitung mit der/dem Geschäftsführerin/-führer der Geschäftsstelle.

Art. 31 Arbeitsweise

Die Parteileitung als Kollegialorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Parteivorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Darin organisiert sich die Parteileitung in Ressorts, die von den Parteileitungsmitgliedern als Vorsteher geleitet werden.

Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Parteileitung diesem zustimmt.

F. Stabsstellen

Art. 32 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsorgane der Parteileitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden. Die Parteileitung wählt auch die Präsidien.

Jede Arbeitsgruppe ist einem Mitglied der Parteileitung zuzuweisen.

Art. 33 Geschäftsstelle

Die Kantonalpartei unterhält die Geschäftsstelle als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, dem die/der Geschäftsführerin/-führer vorsteht.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Parteileitung und an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

Sie/er und deren Mitarbeitenden führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der/des Parteipräsidentin/-präsidenten.

Die/der Geschäftsführerin/-führer koordiniert die Tätigkeit aller Gliederungen, Organe, Einrichtungen und Instrumente der Kantonalpartei. Sie/er hat zu diesem Zweck das Recht,

jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirksparteien, der Ortsparteien oder der Vereinigungen Auskunft zu verlangen oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.

Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Bezirks- und Ortsparteien ein zentrales Mitgliederregister.

G. Statutarische Kommissionen und Schiedsgericht

Art. 34 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Sie prüft die Rechnung der Kantonalpartei und erstattet der Parteileitung zuhanden des Parteivorstandes alljährlich Bericht. Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sind nicht wählbar.

Art. 35 Untersuchungskommission

Bei besonderen Vorkommnissen kann der Parteivorstand eine Untersuchungskommission einsetzen und deren Auftrag umschreiben. Die Untersuchungskommission hat das Recht, in alle Akten der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die öffentlichen Akten der Fraktion des Grossen Rates. Sie kann Auskunftspersonen befragen.

Art. 36 Schiedsgericht

Das kantonale Schiedsgericht besteht aus dem von der Delegiertenversammlung gewählten Obmann sowie aus je einem von den Streitparteien bestimmten Schiedsrichter. Als Schiedsrichterinnen/-richter wählbar sind die Parteimitglieder, soweit sie weder dem Parteivorstand angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Kantonalpartei stehen. Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 37 Schiedsgericht, Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten endgültig zwischen

- Organen der Kantonalpartei
- Ortsparteien, Bezirksparteien und Vereinigungen
- der Kantonalpartei und ihren Organisationsstufen

6. Grossratsfraktion

Art. 38 Grossratsfraktion

Die Mitte Mitglieder des Grossen Rates vereinigen sich unter Beizug der Die Mitte Vertretung im Regierungsrat und des Staatsschreibers, sofern er der Partei angehört, und des Die Mitte Parteipräsidiums zu einer Fraktion. Sie kann Fraktionsgemeinschaften mit anderen Parteien bilden.

Die «Die Mitte»-Fraktion vertritt die Mitte-Politik im Grossen Rat des Kantons Thurgau. Die Fraktion ist für die Beantwortung von Vernehmlassungsvorlagen des Regierungsrates bzw. der kantonalen Verwaltung mitverantwortlich. Sie kann Parteimitglieder beiziehen, die nicht Mitglied der Grossratsfraktion sind.

Die Fraktion organisiert sich selbst.

Die Fraktion kann mit Zustimmung der Parteileitung den Kommissionen spezielle Aufträge erteilen und diese zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Die Fraktion kann in besonderen Situationen gemeinsame Sitzungen mit der Parteileitung und/oder von dieser die Einberufung des Parteitages oder des Parteivorstandes verlangen.

7. Eidgenössische Delegierte

Art. 39 Eidgenössische Delegierte

Die kantonale Delegiertenversammlung wählt die durch die Partei «Die Mitte Schweiz» bestimmte Anzahl eidgenössischer Delegierter aus ihrer Mitte.

Die Delegierten vertreten die Kantonalpartei in der Delegiertenversammlung der «Die Mitte Schweiz».

8. Amtsdauer

Art. 40 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Parteiämter, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates, vorbehältlich der eidgenössischen Delegierten. Die Neuwahlen für die Parteiämter sind im Jahr nach den Grossratswahlen durchzuführen.

Wiederwahl ist möglich.

9. Finanzen der Kantonalpartei

Art. 41 Mittelbeschaffung, Finanzreglement

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Ortsparteien, die über die Bezirksparteien zufließen
- Beiträge von lediglich der Kantonalpartei angehörenden Mitgliedern
- Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonaler Ebene
- Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das vom Parteivorstand erlassen wird.

10. Verfahrensordnung

Art. 42 Verfahrensordnung

Der Parteivorstand erlässt ein Reglement über die für alle Parteiorgane geltende Verfahrensordnung, welches die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung umschreibt.

11. Statutenrevisionen

Art. 43 Revision der Statuten der Bezirksparteien/Ortsparteien

Die Bezirks- und Ortsparteien sind gehalten, ihre Statuten jenen der Kantonalpartei anzupassen und dem Parteivorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 44 Statutenrevision der Kantonalpartei

Die Revision der Statuten kann vom Parteivorstand, zwanzig Delegierten oder von einer Bezirkspartei beantragt werden. Die Abänderungsanträge sind der Parteipräsidentin respektive dem Parteipräsidenten einzureichen und dem Parteivorstand zur Begutachtung vorzulegen.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

12. Schlussbestimmungen

Art. 45 Beschluss

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. April 1997 beschlossen. Erstmals wurden sie an der Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2007 und 03. September 2014 revidiert.

Art. 46 Gültigkeit

Die revidierten Statuten treten am 1. September 2021 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 17. August 2021.

Die Mitte Thurgau

Der Präsident:



Paul Rutishauser

Die Geschäftsführerin:



Marlise Bänziger